

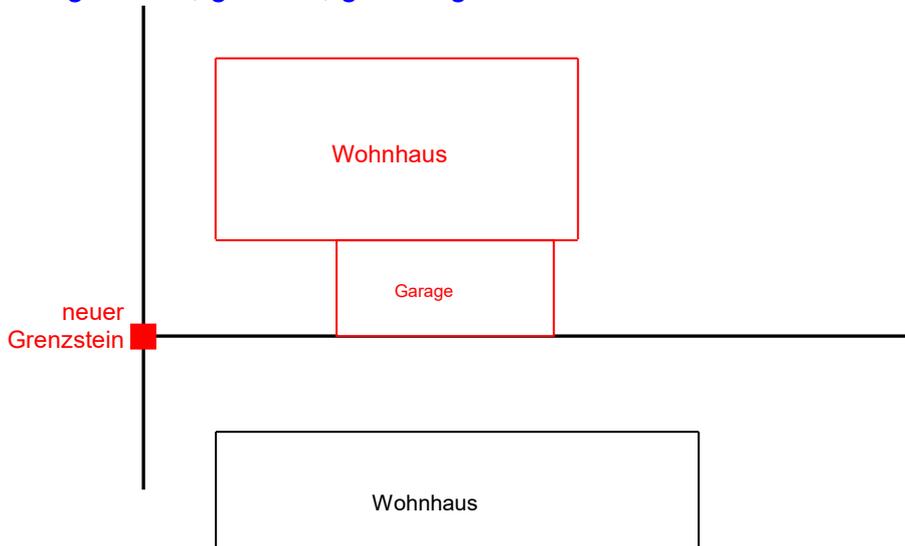
Beispiel 3: Grenzbestimmung und Abmarkung von Grenzpunkten mit Gebäudeeinmessung

vereinfachte, beispielhafte Darstellung ohne Nebenkosten

Grenzwiederherstellung von 1 Grenzpunkt bis zu 3 Grenzpunkte **in Verbindung mit einer Gebäudeeinmessung**

(bis ca. 930 m³ umbauter Raum – Wohnhaus),
Bodenwert: 380,00 €/m², Grundstücksgröße 650 m²

Als abgemarkt gelten auch Grenzpunkte, deren Grenzmarken gehoben, gesenkt, gerade gerichtet oder entfernt wurden.



[ÖbVIVO Rheinland-Pfalz] Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom **17. Mai 2024 (GVBl. S. 287, BS 2022-1-23)** in Verbindung mit den §§ 23-25 der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 17. Mai 2024 (GVBl. S. 287, BS 219-1-2) in der jeweils gültigen Fassung.

Ifd. Nr.	Art der Leistung	Gebühr
2	Besondere Aufwendungen	
2.1	Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs	38,30 €
10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	
10.1	Grundaufwand: 446,00 € Grenzbestimmung im Zusammenhang mit einer Gebäudeeinmessung (Anmerkung 3 zu Ifd. Nr. 10):	50 % x 446,00 € = 223,00 €
10.3	örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen	
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld für insgesamt 2 Grenzpunkte	
10.3.2.1	für den 1. bis 2. Grenzpunkt: 2 x 324,00 € := 648,00 €, Mindestgebühr je Antrag	1.120,00 €
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten	
10.6.2	1 sonstige Grenzmarke:	1 x 25,50 € = 25,50 €
	Gebühren nach Ifd. Nr 10.1 bis 10.6:	1.368,50 €
10.7	Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke: 494.000,00 € 50 % des Bodenwertes lt. Anmerkung 10. zu Ifd. Nr. 10: 247.000,00 € → Wertfaktor: 1,30 Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen:	1,30 x 1.368,50 € = 1.779,05 €
11	Gebäudeeinmessung	
11.1	je nach Herstellungskosten der Gebäude oder baulichen Veränderungen, Gebäudewert nach Gebührenrecht ca. 917 m ³ umbauter Raum - Wohnhaus Normierungsfaktor: 38,5 Gebührenstaffel II: 745,00 €	745,00 €
	Gebühr für die Gebäudeeinmessung	745,00 €
8	Vermessungsunterlagen für Ifd. Nr. 10 (Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen)	44,60 €
	Nettosumme:	2.606,95 €

Beispiel 3: Grenzbestimmung und Abmarkung von Grenzpunkten mit Gebäudeeinmessung

Ifd. Nr.	Art der Leistung	Gebühr
	Übertrag Nettosumme:	2.606,95 €
§ 25 (3)	Umsatzsteuer 19,00 %	495,32 €
	Bruttosumme:	3.102,27 €
17.1	Übernahme der Vermessungsschriften durch die Katasterbehörden Gebühr nach Ifd. Nr. 10: 1.572,35 € Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften: 20 % x 1.779,05 €, ustfrei	355,81 €
17.2	Übernahme der Vermessungsschriften durch die Katasterbehörden Gebühr nach Ifd. Nr. 11: 660,00 € Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften: 15 % x 745,00 €, ustfrei	111,75 €
	Gesamtsumme	3.569,83 €

Wegen Änderung in der Auslegung der Umsatzsteuerrichtlinien wird Ihnen die Übernahmegebühr in Höhe von vorauss. 380,47 € durch das Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz direkt in Rechnung gestellt.